

Ausbildungsvertrag



Bitte fülle alle Felder aus !

Anrede: Frau Herr

Staatsangehörigkeit: _____

Vorname: _____

Email: _____

Nachname: _____

Telefon: _____ / _____

Geburtsname: _____

Familienstand: _____

Geburtsdatum: _____

Beruf: _____

Geburtsort: _____

Sehhilfe / Brillenträger: Ja Nein

Straße / Hausnr.: _____

Wie bist du auf uns aufmerksam geworden ?

(Mehrfachnennung möglich)

PLZ / Ort: _____

Facebook Homepage Google

Vorbesitz Klasse(n) _____

Weiterempfehlung _____

Hiermit melde ich mich zur Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der Fahrerlaubnis für folgende **Klasse(n) an:**

AM A1 A2 A B BE (BF17)

Ich möchte die Fahrprüfung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe Automatikgetriebe ablegen.

Einwilligungen und Datenschutzhinweise

Ich stimme hiermit zu, dass nach Bestehen der praktischen Fahrprüfung ein Foto von meiner Person gemacht, und dieses, inklusive meines Namens anschließend auf der Facebook-Seite von Xcarz – Fahrschule Pöttsch (www.facebook.com/xcarzfahrschule/) veröffentlicht wird. Gleichzeitig akzeptiere ich damit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzbestimmungen von Facebook Incorporated. Ja Nein

Zur Vorbereitung sowie zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung ist es notwendig, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen der zuständigen Prüforganisation, der zuständigen Führerscheinbehörde und der Fahrschule auszutauschen. Diese Einwilligung ist zu jeder Zeit widerruflich. Ich bin mit dieser Einwilligung einverstanden.

Ja Nein Hinweis: Ohne Ihre Einwilligung kann die Fahrschule Ihre Ausbildung durchführen, Sie jedoch nicht zur Fahrerlaubnisprüfung anmelden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Fahrschule mich im Rahmen der Ausbildung telefonisch, per Email oder anderem elektronischen Nachrichtendienst, per Short Message Service oder einem anderen Messenger-Dienst (z.B. Whatsapp) kontaktieren darf. Diese Einwilligung ist frei widerruflich, freiwillig und hat keinen Einfluss auf den Abschluss dieses Ausbildungsvertrages. Ja Nein

Alle Felder ausgefüllt ?!

Für die Ausbildung gelten die umseitig abgedruckten Preise laut Preisliste vom 01.10.2018 einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Grundgebühr ist am Tage der Anmeldung, die Gebühr für jede Fahrstunde jeweils vor Beginn derselben fällig. Das Lehrmaterial ist gesondert zu bezahlen. In der Preisfestsetzung sind keine Gebühren für Behörden und Sachverständige, die in dem Verfahren auf Erteilung der Fahrerlaubnis erhoben werden, enthalten. Über die Fahr- und Betriebsordnung (sofern vorhanden) wurde ich unterrichtet, ich erkenne diese als für mich verbindlich an.

Ich versichere, dass gegen mich keine Bedenken vorliegen, die mich nach den gesetzlichen Bedingungen (§2(4) StVG und §11(1) FeV der zurzeit gültigen Fassung) zum Fahren eines Kraftfahrzeuges ungeeignet erscheinen lassen.

Erfüllungsort ist für beide Teile der Geschäftsitz der Fahrschule. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fahrschulen.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich nach den Bestimmungen StVG und FeV vor Aushändigung des Führerscheins ein Fahrzeug nur dann in Betrieb setzen darf (Motoranlassen ist bereits Inbetriebsetzung), wenn ich von meinem Fahrlehrer begleitet und beaufsichtigt werde. Verliere ich als Kraftfahrer meinen Fahrlehrer bei den Übungsfahrten oder bei der Prüfungsfahrt aus den Augen, so bin ich verpflichtet, den Motor abzustellen und auf die Rückkehr des Fahrlehrers zu warten. Erforderlichenfalls habe ich die Fahrschule zu verständigen.

Hinweise zum Datenschutz:

Wenn der Fahrschüler bzw. die Erziehungsberechtigten eine der oben genannten Einwilligungen erteilt haben, ist die Rechtsgrundlage der entsprechenden Datenverarbeitung Art. 6 Abs 1 S.1 lit. a. DSGVO.

Unsere Fahrschule nutzt für die Fahrlehrerverwaltung die Software „Fahrschulmanager“ der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München („Springer Medien“). Springer Fachmedien kann im Rahmen der Fernwartung der Software unter Umständen die von der Software verarbeiteten Daten einsehen. Springer Fachmedien ist vertraglich dazu verpflichtet, personenbezogene Daten nur im Rahmen unserer Weisungen zu verarbeiten. Um die Software „Fahrschul-Manager Cloud“ zu betreiben, nutzt Springer Fachmedien, als unser Dienstleister, wiederum eigene Dienstleister.

Die im Rahmen des Ausbildungsvertrages von der Fahrschule erhobenen personenbezogenen Daten werden in einem Cloud-Rechenzentrum auf hochsicheren zertifizierten Servern der Microsoft Ireland Operations Limited, 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland gespeichert und verarbeitet. Dies dient zur Wahrung unseres berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. F DSGVO an der Erbringung unserer Leistungen.

X _____

Ort und Datum, Unterschrift des Fahrschülers und ggf. der / des Erziehungsberechtigten

X _____

Ort und Datum, Unterschrift und Stempel der Fahrschule

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule

Ziffer 1 Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 19 FahrlG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 19 FahrlG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

Eignungsmängel des Fahrlehrers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrlehrer die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

Ziffer 2 Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

Ziffer 3 Grundbetrag und Leistungen

a) mit dem Grundbetrag werden abgegolten:
Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Entlohnung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung.

Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunden von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:
Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Entlohnung des praktischen Fahrunterrichts.

Absage von Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrlehrer eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrlehrer nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrlehrer bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:
Die theoretische und die praktische Prüfungsleistung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

Ziffer 4 Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Eintritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig. **Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen**
Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die

Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten

Ziffer 5 Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrlehrer jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden:

- Wenn der Fahrlehrer
 - a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,
 - b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
 - c) wiederholt oder grübelig gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

Ziffer 6 Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrlehrer, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziff. 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt,
- b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt,
- c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt,
- d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;
- e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Dem Fahrlehrer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der Fahrlehrer, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

Ziffer 7 Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrlehrer haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrlehrers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundenentgelt berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartzeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so

braucht

der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 3).

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrlehrer nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgeltes. Dem Fahrlehrer bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Ziffer 8 Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrlehrer ist vom Unterricht auszuschließen:
a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;
b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

Ausfallentschädigung

Der Fahrlehrer hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu entrichten. Dem Fahrlehrer bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Ziffer 9 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrlehrer ist zur pflichtigen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschaffungsmaterials verpflichtet.

Ziffer 10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrlehrers bei der Krafttraudausbildung

Geht bei der Krafttraudausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrlehrer und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrlehrer unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Ziffer 11 Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrlehrer die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrlG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO).

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrlehrers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrlehrer nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgeltes für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

Ziffer 12 Gerichtsstand

Hat der Fahrlehrer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand. Diese Bekanntmachung enthält keine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Empfehlung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung. Die Befugnis, nach diesem Gesetz sowie aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften die gerichtliche Überprüfung zu verlangen, wird durch diese Bekanntmachung nicht eingeschränkt. Die vorstehende Empfehlung ist unverbindlich. Zu ihrer Durchsetzung darf kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet werden.

Preisaushang nach § 19 Fahrlehrergesetz

Preisliste ab Oktober 2018

01.10.2018

	Klasse AM	Klasse A1	Klasse A2	Klasse A	Klasse B (BF17)	Klasse BE	Klasse UMS/WER
Grundbetrag							
für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts	240,00 €	240,00 € 170,00 € ****	240,00 € 170,00 € 80,00 € *****	240,00 € 170,00 € 80,00 € *****	240,00 € 170,00 € ***	80,00 €	80,00 €
Lehrmaterial	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	10,00 €	60,00 €
bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weitere Ausbildung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Vorstellungsentgelte *							
- theoretische Prüfung	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	- €	25,00 €
- praktische Prüfung (komplett)	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €
bei Teilprüfung **							
- nur praktisches Fahren und Grundfahraufgaben	- €	- €	- €	- €	- €	80,00 €	- €
- nur Abfahrtskontrolle / Handfertigkeiten ***	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- nur Verbinden und Trennen von Fahrzeugen	- €	- €	- €	- €	- €	80,00 €	- €
Fahrstunde (zu je 45 Minuten)	45,00 €	45,00 €	55,00 €	55,00 €	42,00 €	55,00 €	45,00 €
Besondere Ausbildungsfahrten (zu je 45 Minuten)							
- auf Bundes- oder Landstraßen	- €	55,00 €	65,00 €	65,00 €	48,00 €	55,00 €	- €
- auf Autobahnen	- €	55,00 €	65,00 €	65,00 €	48,00 €	55,00 €	- €
- bei Dämmerung und Dunkelheit	- €	55,00 €	65,00 €	65,00 €	48,00 €	55,00 €	- €
Unterweisung am Fahrzeug (zu je 45 Minuten) **	- €	- €	- €	- €	- €	55,00 €	- €

*) Die amtlichen Gebühren für die Prüforganisationen werden von diesen zusätzlich erhoben und können in dieser Fahrschule eingesehen werden.

**) nur für die Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T

***) gilt nicht für BE

****) Vorbesitz Klasse B oder A1 oder A2 oder A

*****) Direktaufstieg von A1 zu A2 oder von A2 zu A

Grundbetrag bei Mehrfach-Klassen

Klassen AM / A1 / A2 / A + B 299,00 € Klassen € - Aufbaueminare für Fahranfänger (ASF) 300,00 €

Klassen B + BE 299,00 € Klassen € - Fahreignungsseminar (FES) 300,00 €

Klassen € Klassen € **Mofa-Ausbildungskurs**
nach § 5 Abs. 2 FeV 350,00 €

Seminare